

# **SATZUNG**

über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der  
Ortsgemeinde Kell am See vom 14.12.2023

Der Ortsgemeinderat Kell am See hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) i. V. m. den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), in seiner Sitzung am 15.11.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Erhebungszweck, -gebiet und -jahr**

(1) Die Ortsgemeinde Kell am See erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.

(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

## **§ 2**

### **Beitragspflicht**

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot

im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung – AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

(4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

(5) Nicht der Beitragspflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

### **§ 3 Beitragsmaßstab**

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag. Die beitragspflichtige Tätigkeit richtet sich nach Anlage I dieser Satzung (Betriebsartentabelle).

(2) Der Messbetrag wird unter Berücksichtigung insbesondere der Art und des Umfangs der Tätigkeit, der Lage und der Größe der Betriebsräume, der Zusammensetzung des Kundenkreises und der Zeitspanne, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungsjahres ausgeübt wird, geschätzt. Die Ortsgemeinde kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung.

(3) Der Messbetrag ist neu zu schätzen, wenn sich die bei der Schätzung des Messbetrages zu berücksichtigenden Verhältnisse im Sinne des Absatzes 2 ändern. Bis dahin ist der geschätzte Messbetrag weiter anzuwenden.

(4) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu schätzen.

(5) Die Schätzung erfolgt durch den Fremdenverkehrsausschuss.

#### **§ 4 Beitragssatz**

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt.

#### **§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.

(2) Während des laufenden Erhebungsjahres können Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben werden. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Ortsgemeinde kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln. Die Vorausleistung ist am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Erhebungsjahres fällig und beträgt grundsätzlich jeweils ein Viertel des festgesetzten Betrages.

(3) Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig; Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

(5) Beitragsschuldnern, die aus eigenen Mitteln über die Eigenwerbung hinaus nach Unter-  
richtung der Ortsgemeinde nachweislich Leistungen für die in § 1 bezeichneten  
gemeindlichen Zwecke im Erhebungszeitraum erbracht haben, kann auf Antrag der Betrag  
dieser Leistungen auf den für diesen Erhebungszeitraum geschuldeten Tourismusbeitrag  
angerechnet werden.

(6) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 10 €, so wird von  
einer Beitragsfestsetzung abgesehen.

### **§ 7 Anzeigepflicht**

Die Beitragspflichtigen haben der Ortsgemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen  
Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer entgegen § 7 dieser Satzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht an-  
zeigt handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### **§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung**

(1) Die Ortsgemeinde Kell am See kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur  
Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser  
Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e)  
Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutz-  
gesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell vorliegenden Unterlagen über  
An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den  
Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die Ortsgemeinde Kell am See darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen  
übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach  
Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Ortsgemeinde Kell am See vom 04.03.1997 i. d. F. des Art. 2 der Euro-Anpassungssatzung vom 11.04.2002 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Sofern diese Tourismussatzung erstmals Tatbestände regelt, die in der außer Kraft gesetzten Fremdenverkehrsbeitragssatzung noch nicht beitragspflichtig bestimmt waren, beginnt die Beitragspflicht erst ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Satzung.

Kell am See, 14.12.2023

Ortsgemeinde Kell am See

gez. Markus Lehen  
- Ortsbürgermeister -

## Anlage I zu § 3 Tourismusbeitragsatzung der Ortsgemeinde Kell am See

### Betriebsartentabelle

0	1	Gruppe
BA-Nr.	Betriebsart:	
<b>A.</b>	<b>Unterkunft:</b>	<b>1</b>
	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (—* unten B.)	<b>1</b>
	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	<b>1</b>
	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	<b>1</b>
	Jugendherberge, -gästehaus, Erholungsheim	<b>1</b>
	Campingplatz	<b>1</b>
	Vorsorge-, Rehabilitationsklinik	<b>1</b>
	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	<b>1</b>
<b>B.</b>	<b>Gastronomie:</b>	<b>1</b>
	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingliederter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	<b>1</b>
	Restaurant mit Selbstbedienung	<b>1</b>
	Café, Eisdiele, Bistro	<b>1</b>
	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	<b>1</b>
	Schankwirtschaft	<b>1</b>
	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	<b>1</b>
	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	<b>1</b>
	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	<b>1</b>
<b>C.</b>	<b>Einzelhandel mit überwieg. direktem Kontakt zu Touristen:</b>	<b>2</b>
		<b>2</b>
<b>CA.</b>		<b>2</b>
	<b>Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel</b>	<b>2</b>
	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café —*B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	<b>2</b>
	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	<b>2</b>
	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	<b>2</b>
	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	<b>2</b>
	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	<b>2</b>
	Tabakwaren, Zeitschriften	<b>2</b>
	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis <b>1.000.000 €</b>	<b>2</b>
	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über <b>1.000.000 €</b> (=Verbrauchermärkte)	<b>2</b>
	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	<b>2</b>
	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	<b>2</b>
	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft —*B)	<b>2</b>
	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	<b>2</b>
		<b>2</b>
	<b>sonstige Waren</b>	<b>2</b>
	Apotheke	<b>2</b>
	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	<b>2</b>
	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	<b>2</b>
<b>CB.</b>	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" —*Waren verschied. Art)	<b>2</b>
	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	<b>2</b>
	Geschenkartikel, kunstgewerbli. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	<b>2</b>
		<b>2</b>
	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	<b>2</b>
	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	<b>2</b>
	Kunstgegenstände, Antiquitäten	<b>2</b>
	Optiker (nicht: Hörgeräteakustik —* unten sonstiges Warenangebot)	<b>2</b>
	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	<b>2</b>

## Betriebsartentabelle

0	1	Gruppe	
	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	2	
	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	2	
	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz bis 1 Mio. €	2	
	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz über 1 Mio. €	2	
	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	2	
	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	2	
<b>D.</b>	<b>Freizeit-/Unterhaltungs-dienstleistungen:</b>	2	
	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	2	
	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	2	
	Kinobetrieb	2	
	Museum, Ausstellung	2	
	Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad einschl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer Gastronomie → oben Gruppe B)	2	
	Seilbahnbetrieb	2	
	Spielautomatenbetrieb	2	
	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking-, usw.) einschl. evtl. Gerätevermietung	2	
	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage (z.B. Tennis-Golfplätze, Ketter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	2	
	Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	2	
	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	2	
	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	2	
	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten Videothek	2	
	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	2	
	<b>E.</b>	<b>sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:</b>	3
			3
<b>EA</b>	<b>Gesundheitswesen u. Körperpflege</b>	3	
		3	
	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	3	
	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	3	
	Friseurbetrieb	3	
	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio	3	
	Krankenhaus	3	
	Sauna, Solarium	3	
	Tierarztpraxis	3	
	Zahnarztpraxis	3	
	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	3	
		3	
<b>EB.</b>	<b>sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil:</b>	3	
		3	
	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	3	
	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	3	
	Parkraumbewirtschaftung	3	
	Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr	3	
	Personenbeförderung im Schifffahrtlinienverkehr	3	

## Betriebsartentabelle

0	1	Gruppe
	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	3
	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	3
	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	3
<b>F.</b>	<b>Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):</b>	3
		3
		3
<b>FA.</b>	<b>Waren, Stoffe, Infrastruktur:</b>	3
		3
	Abfallbeseitigung, Containerdienst	3
	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	3
	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	3
	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	3
	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	3
	Catering, Partyservice	3
	Druckerei, Verlag	3
	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	3
	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	3
	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	3
	Güternahverkehr	3
	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	3
	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	3
	Kfz-/Zubehör-Handel	3
	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	3
	Kfz-Vermietung	3
	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	3
	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	3
	Schlüsseldienst	3
	Telekommunikationsunternehmen	3
	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (oberer Gruppen A-E)	3
	Versorgungsunternehmen, Energie-	3
	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	3
<b>FB.</b>	<b>Bauwirtschaft:</b>	3
		3
	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	3
	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	3
	Bauunternehmen	3
	Dachdeckerei	3
	Elektroinstallation	3
	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	3
	Garten-/Landschaftsbau	3
	Gerüstbau	3
	Glaserei	3
	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	3
	Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenüb. Zusatzleistungen wie Tapezieren, Fußbodenverlegung u.ä.)	3



## Betriebsartentabelle

0	1	Gruppe
	Raumausstattung	3
	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	3
	Schreinerei, Tischlerei	3
	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	3
	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	3
	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	3
FC.	<b>Dienstleistungen</b>	3
		3
	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	3
	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	3
	Fotostudio	3
	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	3
	Gebäude-/Fensterreinigung	3
	Geld- u. Kreditinstitut	3
	Grafik-Design	3
	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten	3
	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	3
	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	3
	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	3
	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	3
	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	3
	Schornsteinreinigung/-wartung	3
	<b>Veranstaltungsservice</b> , Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	3
	<b>Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung</b>	3
	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	3
	<b>Werbemittelgestaltung</b> , -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	3
	<b>sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)</b>	3